



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN
Telex 112264An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 Wien22 ENTWURF
ZL GE/19 85

Datum: ~ 7. MAI 1985

Verteilt am 8.5.1985 Kreuz

28. Wassermann

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

326/85/Dr.G/K

DATUM

2.5.1985

BETRIFF: Entwurf einer Finanzstrafgesetznovelle 1985

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen, vom 28. Februar 1985, GZ. FS-110/14-III/9/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Der Kammerdirektor:

i.V.

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112264

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
28.2.1985

UNSER ZEICHEN
326/85/Prof.Dr.E/K

DATUM
2.5.1985

BETRIFFT: Entwurf einer Finanzstrafgesetznovelle 1985

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Februar 1985, GZ. FS-110/14-III/9/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu dem Entwurf einer Finanzstrafgesetznovelle 1985, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt die durch das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 3.12.1984, G 24, 50, 51, 52, 89/83, G 17/84 veranlaßte Finanzstrafgesetznovelle 1985.

Die Österreichische Rechtsordnung blickt insbesondere auf dem Gebiet des Verfahrensrechtes auf die Entwicklung einer hohen Rechtskultur zurück. Aus diesem Grunde sollte das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3.12.1984 (Zahlen siehe oben) zum Anlaß genommen werden, die Grundsätze eines fair trial (das nach Auffassung des VfGH dem Finanzstrafverfahren fehlt) und für die Qualifikation der erkennenden Finanzstrafbehörden als die eines Tribunals nicht nur im Sinn des positiven Rechtes (der MRK), sondern dem Geiste nach voll zu verwirklichen. Es sollte alles ausgeräumt werden, was in den Augen der Allgemeinheit als Züge eines inquisitorischen Verfahrens angesehen wird.

- 2 -

Außerdem sollte der Schuldvorwurf der Fahrlässigkeit unter sensibler Rechtsgüterabwägung und unter Bedachtnahme auf eine strafrechtliche Gleichbehandlung von Sorgfaltspflichtverletzungen der Abgabepflichtigen im Mittelaufbringungsverfahren und der Organe der Abgabenberechtigten bei der Mittelverwendung auf seinen Unrechtsgehalt neu überdacht werden.

Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf leider nicht erfüllt. Deswegen kann die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dieser sich auf Teilbereiche beschränkenden Novelle nicht zustimmen.

Positiv zum vorliegenden Entwurf sei vermerkt, daß die Referenten sich über die notwendige Sanierung des § 89 hinaus mit einigen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bemühen, den vom VfGH geäußerten Rechtsauffassungen und den Erfahrungen der bisherigen Praxis zur Verbesserung des Finanzstrafgesetzes Rechnung zu tragen.

Zu einigen vorgeschlagenen Änderungen muß die Kammer der Wirtschaftstreuhänder Bedenken, ja zum Teil erhebliche Bedenken, anmelden, da sie wesentliche Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage ergeben.

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen der Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und einer einstimmigen Resolution des Kammertages vom 20.4.1985 wird eine weitgehende Reform des Finanzstrafrechtes gefordert, die einer verfahrensökonomischen Handhabung der Finanzstrafrechtspflege dient und welche einerseits die Grundsätze eines fair trial effizienter berücksichtigt und andererseits das Verhältnis Abgabenbehörde und Abgabenpflichtiger wesentlich verbessern soll.

Die Stellungnahme umfaßt daher gutachtliche Aussagen zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen des Referentenentwurfes und Vorschläge für von der Kammer als wünschenswert erachtete zusätzliche Verbesserungen.

Zu § 6

Durch die Ergänzung dieser Gesetzesbestimmung mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 wird die gegebene Rechtslage besonders unterstrichen.

Zu § 14

Die Einschränkung der strafbefreienden Wirkung des Rücktritts vom Versuch auf das Wissen des Täters, eines Beteiligten oder Hehlers um die Tatentdeckung scheint aus Gründen der General- und Spezialprävention durchaus verständlich. Die weitere Einschränkung auf den Tatbestand des Wissens um eine unmittelbar bevorstehende Entdeckung der Tat erscheint äußerst bedenklich. Es wird mit einem sehr unbestimmten Rechtsbegriff die Straffreiheit des Rücktritts vom Versuch zusätzlich ausgeschlossen. Es wird erhebliche Schwierigkeiten bei der Auslegung, wann die Entdeckung der Tat unmittelbar bevorsteht, geben, was der Rechtssicherheit und der einfachen Rechtsanwendung abträglich ist.

Die unmittelbar bevorstehende Tatentdeckung wird nur durch die Organe des Steuergläubigers (also des Geschädigten) nach deren subjektiver Auffassung bezeugt werden können. Wenn man bedenkt, welches Gewicht den Organen der Finanzverwaltung zumindest in verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zukommt, muß man eine derartige Einschränkung der Straffreiheit des Rücktritts vom Versuch als faktisch mit den Grundsätzen eines fair trial unvereinbar erachten. Diese Einschränkung muß in der Allgemeinheit den Eindruck mangelnder Unparteilichkeit erwecken, was der Entwurf an anderer Stelle (§ 72) zu vermeiden bemüht ist.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder versteht, daß die derzeitigen Zweifel hinsichtlich der Rechtzeitigkeit eines Rücktrittes vom Versuch bei Stellung von Waren zur zollrechtlichen Behandlung finanzstrafrechtlich unbefriedigend sind.

- 4 -

Diesem Mangel des Gesetzes könnte aber besser abgeholfen werden, wenn im § 35 FinStrG eine Bestimmung aufgenommen werden würde, die besagt, daß die Verneinung einer ausdrücklich auf das Mitführen eingangsabgabepflichtiger Waren gerichtete Frage des Abfertigungsbeamten als Vollendung des im § 35 Abs. 1 normierten Deliktstypus anzusehen ist.

Zu § 26

Gemäß § 26 FinStrG ist die bedingte Strafnachsicht und die bedingte Entlassung nur bei den durch die Gerichte verhängten Geld- und Freiheitsstrafen möglich. Es ist unverständlich, warum eine gleichartige Einrichtung nicht auch für im finanzbehördlichen Strafverfahren verhängte Strafen möglich sein sollte.

Zu § 29

Gegen die vorgeschlagene Änderung des § 29 Abs. 3 lit. b bestehen schwerste Bedenken. Auf die Ausführungen zu § 14 wird verwiesen, das dort Gesagte bezüglich der Auslegungs- und Nachweisprobleme gilt hier in gleicher Weise.

Die Worte: "oder nach den Umständen bekannt sein mußte" bedeuten eine Umkehr der Beweislast bezüglich des Wissens um die Tatentdeckung zu Lasten des Anzeigers.

Der Grundsatz *in dubio pro reo* sollte nach der Auffassung der Kammer auch hinsichtlich eines Strafausschließungsgrundes, also auch hinsichtlich einer Selbstanzeige, Gültigkeit haben. Dieser die rechtsstaatliche Strafrechtspflege tragende Grundsatz sollte zur Einschränkung des doch für die Abgabenerhebung nützlichen und vorteilhaften Instituts der Selbstanzeige nicht verletzt werden. Mit einer derartigen Einschränkung wird eine Selbstanzeige in vielen Fällen auch bei fahrlässig begangenen Abgabenverkürzungen geradezu unmöglich bzw. zur Selbstbeschuldigung in einem anschließenden Strafverfahren. Sie steht auch im krassen Widerspruch zu der im § 68 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Gesetzesänderung.

Aus den vorgenannten schwerwiegenden Gründen meint die Kammer, daß die derzeitige Bestimmung des § 29 Abs. 3 lit. b unverändert belassen werden sollte.

Die Änderung des § 29 Abs. 2, wodurch der Zeitraum für die tätige Reue auf zwei Jahre erstreckt wird, erfüllt ein berechtigtes Verlangen der Praxis.

Dem Absatz 2 des § 29 sollte folgender Satz hinzugefügt werden:

"Eine Nachsicht von Abgaben ist einer Entrichtung gleichzuhalten."

Es ist unbefriedigend und verfahrensökonomisch widersinnig, wenn nach einer Nachsicht (aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit) von selbstangezeigten Abgabenverbindlichkeiten ein Strafverfahren abgeführt wird, dessen Ergebnis dann wieder aus Billigkeitsgründen im Gnadenwege möglicherweise beseitigt wird.

Zu den §§ 33 Abs. 3 lit. a und 44 Abs. 2 lit. c

Den im Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 33 Abs. 3 lit. a und des § 44 Abs. 2 lit. c wird vollinhaltlich zugestimmt.

Zu § 34 Fahrlässige Abgabenverkürzung

Die Rechtsordnung ahndet eine fahrlässige Verletzung der Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit nach internationalem Standard strafrechtlich. Fahrlässig bzw. zu vertretende Vermögensschäden in der Rechtssphäre anderer Personen werden vorwiegend durch Normen über die Verpflichtung zum Schadensersatz geregelt. Es kann als ein Relikt obrigkeitlicher Auffassungen empfunden werden, daß fahrlässig verletzte Vermögensansprüche des Steuergläubigers nicht aufgrund einer nachträglichen Berichtigung allein beseitigt werden, sondern darüber hinaus auch im Falle eines geringen Verschuldens strafrechtlich geahndet werden, zumal fahrlässige mißwirtschaftliche Verwendung von Steuererträgen durch Organe der öffentlichen Hand nicht mit Strafe bedroht ist. Dies ist in bezug auf die

- 6 -

fahrlässige Abgabenverkürzung nach § 34 deswegen besonders unbillig und das Verhältnis zwischen Abgabepflichtigem und Steuergläubiger belastend, da das Abgabenrecht unerhört kompliziert ist und dem Abgabepflichtigen im Abgabenerhebungsverfahren eine weitestgehende Mitwirkung auf seine Kosten zur Abgabenerhebung aufgebürdet wird.

Die Rechtsordnung verpflichtet auf anderen komplizierten Fachgebieten, wie z.B. medizinischer oder technischer Art, keine fachlich nicht vorgebildeten Mitbürger zur Mitwirkung. Dies geschieht aber im Abgabenrecht unter Strafandrohung für Sorgfaltspflichtverletzungen, wobei jeder Irrtum, der nicht völlig frei von Schuld ist (siehe Rechtsprechung zu § 9 FinStrG) ein strafbares Verschulden begründet.

Die einseitige Strafandrohung für Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Mittelaufbringung und die mangelnde Sanktion bei der Mittelverwendung einerseits und die strafrechtliche (und nicht nur schadenersatzrechtliche) Verantwortlichkeit für jeden nicht völlig schuldfreien Irrtum, wird von der Allgemeinheit als dem Finanzstrafrecht innewohnender Unrechtsgehalt empfunden.

Die Denkmodelle, die die Rechtsprechung und -lehre zur Bewältigung des subjektiven Tatbestandes nach § 34 hinsichtlich der Sorgfaltspflichten erarbeitet hat (wie der besonnene und einsichtige Mensch in der Lage des Täters, also die Maßfigur des sich wohlverhaltenden Bürgers sowie die Frage seines Bildungsstandes und seiner subjektiven Befähigung) sind theoretischer Art. In der Praxis dienen sie dazu, eine Vielzahl unterschiedlicher subjektiver Verhaltensweisen rein verbal in diese abstrakten Vorstellungen einzuordnen. Dadurch wird in vielen Fällen die ungeheure Last der Mitwirkungsverpflichtung bei der Feststellung der Bemessungsgrundlagen zur Abgabenerhebung und die übrigen Streßsituationen und Überforderungen des Bürgers außer Acht gelassen.

- 7 -

Auch aus verfahrensökonomischen Gründen sollte mit Rücksicht auf die große Zahl von Vorwürfen fahrlässiger Abgabenverkürzungen § 34 (also die fahrlässige Abgabenverkürzung) überhaupt aus dem Finanzstrafgesetz eliminiert werden. Es würde dem Grundsatz einer ökonomischen Verwaltung und der Förderung eines guten partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Steuergläubiger bzw. Abgabenverwaltung und Abgabenschuldner dienen, wenn anstatt dieser Strafbestimmung in der Bundesabgabenordnung (etwa als § 135 a) eine Vorschrift, die der Behörde ein Ermessen bezüglich einer Abgabenerhöhung bei der Festsetzung der Abgaben in Bescheiden, welche ein wiederaufgenommenes Verfahren (§ 303 Abs. 4 BAO) abschließen, einräumt.

Eine derartige Vorschrift der BAO könnte lauten:

"§ 135 a BAO: (1) In Abgabenbescheiden, mit denen ein gemäß § 303 Abs. 4 wiederaufgenommenes Verfahren abgeschlossen wird, kann die Abgabenbehörde zur Sicherung der Einhaltung der Vorschriften über die Offenlegungs- und Anzeigepflicht eine Abgabenerhöhung vom Unterschiedsbetrag zwischen der Abgabenfestsetzung im durch die Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigten Bescheid und der Abgabenfestsetzung im das wiederaufgenommene Verfahren abschließenden Bescheid festsetzen.

(2) Bei der Festsetzung der Abgabenerhöhung ist auf den Umfang und die Erkennbarkeit der Sorgfaltspflichtverletzung Bedacht zu nehmen. Die Abgabenerhöhung darf höchstens mit zehn von Hundert des nach Absatz 1 errechneten Unterschiedsbetrages zwischen der Abgabenfestsetzung im durch die Wiederaufnahme beseitigten Bescheid und der Abgabenfestsetzung des die Wiederaufnahme abschließenden Bescheides betragen.

(3) Wird der laut Absatz 1 ermittelte Unterschiedsbetrag ganz oder teilweise als strafbestimmender Wertbetrag in einem Finanzstrafverfahren einer Strafbemessung zugrundegelegt, ist mit Rechtskraft des Straferkenntnisses (Urteil) die nach Abs. 1 und 2 festgesetzte Abgabenerhöhung von Amts wegen wieder gutzuschreiben."

- 8 -

Die Behörde müßte das Ermessen nach Billigkeit (das ist unter Bedachtnahme auf die Vorwerfbarkeit eines Fehlers des Abgabenschuldners) und auf Zweckmäßigkeit (Bedachtnahme auf einen Zinsenverlust und auf eine gewisse Generalprävention zur sorgfältigen Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen auf seiten des Abgabenschuldners) üben. Über die Abgabenerhöhung würde in dem gleichen Verfahren wie über die Abgabenfestsetzung entschieden und es müssen nicht zwei verschiedene Verfahren, nämlich ein Abgabenverfahren und ein Finanzstrafverfahren (welches oft Jahre später abgeführt wird) durchgeführt werden.

Da die Geldstrafen nach derzeitigem Recht unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 FinStrG in den Fällen der Schuldform der Fahrlässigkeit in der Regel nur mit 20 % bis höchstens 30 % des strafbestimmenden Wertbetrages festgesetzt werden, würde die Regelung einer derartigen Abgabenerhöhung in der BAO kaum eine Verminderung, eher eine Erhöhung der Abgabeneinnahmen bewirken. Der strafbestimmende Wertbetrag ist in der Regel geringer als die Gesamtnachforderung. Da die Erhöhung bereits im Berichtigungsbescheid mitfestgesetzt wird, tritt die Fälligkeit um vieles früher ein, als dies bei Strafen gemäß § 34 FinStrG derzeit der Fall ist. Außerdem wird der Abgabepflichtige einer Abgabenerhöhung viel weniger Widerstand entgegensetzen, als einer Bestrafung wegen fahrlässiger Abgabenverkürzung. Darüber hinaus wäre es möglich, daß der Abgabepflichtige bei Abschluß des wiederaufgenommenen Verfahrens bereits exakt über die Höhe der zu erwartenden Nachforderungen informiert ist. Dies ist im Falle des Verdachtens eines Finanzstrafverfahrens nach § 34 derzeit nicht möglich, da der Abgabepflichtige nicht weiß, ob ein Finanzstrafvergehen eingeleitet werden und eine Strafe festgesetzt wird. Eine Zusage auf Straffreiheit ist bei Abschluß eines wiederaufgenommenen Verfahrens (z.B. einer Betriebspprüfung) rechtlich nicht möglich.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ersucht daher die Bundesregierung und den Nationalrat, diese gegen die derzeitige Bestimmung des § 34 vorgebrachten Gründe mit Nachdruck zu überdenken und ist gerne bereit, an einer derartigen Diskussion weiterhin mitzuwirken. Die Nachteile, die Schuldform des § 34 auf schweres Verschulden einzuschränken, bestehen darin, daß vor allem in erstinstanzlichen Verfahren der Begriff des schweren Verschuldens infolge der unerhörten Schwierigkeiten der Abgrenzung zur leichten Fahrlässigkeit in Richtung leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt wird, was zu einer Fülle von unnötigen Rechtsmitteln führt.

Bei allen übrigen Finanzvergehen ist die Erfüllung der Mitwirkungs- und Sorgfaltspflicht wesentlich leichter und einfacher als im Falle der fahrlässigen Abgabenverkürzung nach § 34. Es wird jedoch vorgeschlagen, bei den übrigen fahrlässigen Finanzvergehen nur schweres Verschulden als strafbar zu normieren.

Zu § 53

Die derzeitige Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Finanzstrafbehörde und Gericht ist absolut unbefriedigend. Die Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages ist für den Täter kaum oder nur schwer vorhersehbar (vor allem dann, wenn der strafbestimmende Wertbetrag nahe der Zuständigkeitsgrenze liegt).

Die Schöffengerichtsbarkeit (§ 196 a FinStrG) im Falle vorsätzlicher Finanzvergehen hat den unerhörten Nachteil, daß den Schöffen oft der erforderliche Sachverständnis zur Beurteilung der komplizierten wirtschaftlichen, steuerrechtlichen und dokumentationstechnischen Sachverhalte fehlt.

Gemäß § 13 Abs. 2 StPO ist das Schöffengericht in der Regel nur dann zuständig, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens 3 Jahren angedroht ist. Beim Einbruchsdiebstahl i.S. des § 129 Z 1 bis 3 StGB erhöht sich für die Zuständigkeit die Strafandrohung sogar auf 5 Jahre.

- 10 -

Im § 33 Abs. 1 FinStrG beträgt die Strafandrohung höchstens 1 Jahr; sie kann sich im Falle des Rückfalls (§ 41 FinStrG) auf maximal 1 1/2 Jahre erhöhen. Nicht einmal der Rückfall des Banden- oder bewaffneten Schmuggels ist mit einer Höchststrafe von 3 Jahren bedroht. Demnach ist kein Delikt des Finanzstrafgesetzes mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht. Dazu kommt weiters, daß das Schöffengericht mit (in der Regel fachlich unqualifizierten) Laienbeisitzern die einzige Sachverhaltsermittlunginstanz ist und im Rechtszug nur mehr die rechtliche Würdigung des Urteils geprüft werden kann. Dies unterscheidet das gerichtliche Verfahren wesentlich nachteilig von dem Verfahren vor den Spruchsenaten.

Die die Zuständigkeit des Schöffengerichtes begründende Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages, welche erhebliche verfahrensrechtliche Unterschiede zur Folge hat, ist oft nicht vom Vorsatz des Täters umfaßt.

Es ist auch zu bedenken, daß nach der derzeitigen überwiegend nicht nach Deliktstypen ausgerichteten Zuständigkeitsregelung, die Finanzstrafbehörde gemäß § 54 Abs. 1 FinStrG eine Wertung hinsichtlich des Verschuldens des Täters im Falle einer Anzeige eines vorsätzlichen Finanzvergehens an die Staatsanwaltschaft vornehmen muß. Dies widerspricht dem der Unschuldsvermutung innewohnenden Sinn. Wenngleich die Wertung nur in Form einer Verdachtsbegründung erfolgt, hat sie doch erhebliche Rechtsfolgen, ohne daß der Täter des Vorsatzes überwiesen worden wäre.

Durch die derzeitige Regelung der Zuständigkeiten (in der Regel) nach der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages geht in der Folge der Rechtszug zur Anfechtung von Erkenntnissen oder Urteilen entweder an den Obersten Gerichtshof oder zum Verwaltungsgerichtshof. Die höchstergerichtliche Judikatur deckt sich nicht immer und kann sich nicht immer decken. Dies führt in der Praxis zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

- 11 -

Um diese Probleme zu bereinigen, müßte zwischen Gericht und Spruchsenat entschieden werden. Die ausschließliche Befassung der Gerichte zur Ahndung von vorsätzlichen Finanzvergehen würde zu einer nicht zu vertretenden quantitativen Ausweitung der Gerichtszuständigkeit führen. Dies kann ohne den Aufbau eigener Steuerstrafsenate nicht bewältigt werden. Es scheint daher zweckmäßig, auf die bereits bestehenden Spruchsenate (die verfahrensrechtlich nur geringfügig geändert werden müßten) zurückzugreifen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt daher vor, daß die Gerichtszuständigkeit lediglich auf die Ahndung von Finanzvergehen gemäß § 38 eingeschränkt wird. Bei diesen Vergehen handelt es sich um ein eindeutig kriminelles und die Rechtsordnung schwer verletzendes oder bedrohendes Verhalten, das nach wie vor von den Gerichten geahndet werden sollte. Diese Regelung hätte den Vorteil, daß die Zuständigkeit aus dem materiellrechtlichen Tatbestand (also bereits aus dem Deliktstypus) abgeleitet wird.

Es sollte auch bedacht werden, daß in den Fällen eines vor dem Gericht nicht gelungenen Nachweises einer vorsätzlichen Tathandlung der Angeklagte gemäß § 214 Abs. 2 FinStrG wegen Unzuständigkeit freizusprechen ist. Erachtet in solchen Fällen die Finanzstrafbehörde eine fahrlässige Tathandlung als erweisbar, wird vor dem Spruchsenat ein neues (zweites) Verfahren in Gang gesetzt.

Abgesehen von der verfahrensökonomischen Unvernünftigkeit dieser Rechtslage erblickt die Allgemeinheit darin eine Verletzung des rechtsstaatlicher Rechtspflege innewohnenden Grundsatzes ne bis in idem.

Auch dies ist ein schwerwiegendes Argument gegen die derzeitige und gegen die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung. Unter diesem Gesichtspunkt ist die ersatzlose Streichung des § 214 Abs. 2 FinStrG zu fordern, was zwingend zu einer Zuständigkeitsregelung nach Deliktstypen führen muß.

- 12 -

In diesem Zusammenhang müßte eine gewisse Verbesserung des finanzverwaltungsbehördlichen Strafverfahrens in Richtung eines Sondergerichtsverfahrens erfolgen.

Das Verfahren vor dem Spruchsenat sollte eindeutig sämtliche Merkmale eines Verfahrens vor einem Tribunal und eines fair trial aufweisen.

Dazu wird vorgeschlagen, daß ein ausdrückliches Anklageprinzip normiert wird. Der Amtsbeauftragte sollte generell vom Vorstand der Finanzstrafbehörde I. Instanz zur Ausarbeitung und Einbringung einer Anklage (derzeit Vorlagebericht) bestellt werden. Bei der Finanzstrafbehörde I. Instanz sollte ein Untersuchungskommissär dauernd bestellt werden, welcher analog der Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate in Ausübung seines Amtes an keinerlei Weisungen gebunden ist (siehe § 66 FinStrG).

In allen Finanzstrafsachen, bei denen der Amtsbeauftragte (derzeit Finanzstrafreferent) die Zuständigkeit des Spruchsenates erkennt, sollte er verpflichtet sein, die Akten zur Leitung des Untersuchungsverfahrens an den Untersuchungskommissär abzutreten.

Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens sollte dann der Untersuchungskommissär dem Amtsbeauftragten zur Anklageerhebung beim Spruchsenat die Akten wieder übermitteln. Bei der Verhandlung vor dem Spruchsenat sollte die absolute Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung gesichert sein.

Zuletzt ist zu bedenken, daß im gerichtlichen Untersuchungsverfahren sich die Gerichte gemäß § 197 FinStrG der Organe der Finanzverwaltung bedienen. Es wäre daher zweckmäßiger, bei den Finanzstrafbehörden eigene weisungsungebundene Organe zur Leitung des Untersuchungsverfahrens vorzusehen und damit die Schwerfälligkeit der Zweiteilung des Untersuchungsverfahrens zu vermeiden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß der im § 66 FinStrG vorgesehene Beamte des höheren Finanzdienstes als Senatsmitglied durch einen Angehörigen rechtsberatender Berufe ersetzt werden sollte. Dadurch könnte jeder Anschein einer auch nur indirekten Abhängigkeit vom Ankläger und Geschädigten vermieden werden, was bei folgerichtiger Verwirklichung der Motive, die bei der vorschlagenden Änderung des § 72 FinStrG erwogen wurden, zur Sicherung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Senatsmitglieder erforderlich wäre.

Jene Finanzstrafverfahren, die durch Strafverfügung beendet werden können, sollen weiterhin in der Kompetenz des Amtsbeauftragten (derzeit Strafreferenten) bleiben. Was den berechtigten Wunsch einer effizienteren Abschreckungswirkung gegen schwerwiegende vorsätzliche Finanzvergehen betrifft, könnte infolge einer derartigen Reform eine Differenzierung der Befugnisse zur Festsetzung von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen zwischen Gericht und Spruchsenat unterbleiben. Damit könnte der Meinung der Öffentlichkeit, daß einer Ausuferung der Wirtschaftskriminalität auch im Bereich der Finanzvergehen Einhalt geboten werden sollte, mit einem dem Gerichtsverfahren zumindest gleichwertigen, wenn nicht effizienteren Verfahren entsprochen werden, wobei die schwerwiegenden Mängel der unglücklichen Zweiteilung des Verfahrens nach Schuldform und strafbestimmendem Wertbetrag beseitigt werden könnten.

Zu § 55 (Die Bindungswirkung von Abgabenbescheiden)

Der Oberste Gerichtshof hält an seiner Judikatur, daß die Gerichte hinsichtlich der Abgabenfestsetzung an die Abgabenbescheide gebunden sind, fest (Urteile 21.4.77, 13 Os 26/76, 23.10.79, 9 Os 123/78, und 29.5.79, 11 Os 42/79 u.a.m.). Der Verfassungsgerichtshof lehnte (erstmalig im Erkenntnis vom 30.6.77, B 10 102/75) eine Bindung der Finanzstrafbehörden ab. Desgleichen der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 5.12.83, 16/1055/79, welcher in diesem Erkenntnis ausspricht:

"Dies (Erforschung der materiellen Wahrheit und die Amtswegigkeit des Verfahrens durch die Finanzstrafbehörde) in Hinsicht darauf, daß der Inhalt des Bescheides, mit dem die Haftung für eine bestimmte Abgabenschuld gegenüber der Beschwerdeführerin geltend gemacht wurde, weder was die Sachverhaltsannahme, noch was die rechtliche Beurteilung betrifft, nicht Gegenstand einer Bindung für die Abgabenbehörde war und auch die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK in verfassungskonformer Auslegung vom österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 MRK nicht umfaßt wird. Auf die ausführliche Begründung durch den Verfassungsgerichtshof wird verwiesen."

Der Oberste Gerichtshof bedenkt bei seiner ständigen Judikatur nicht den Umstand, daß der strafbestimmende Wertbetrag (von Sicherheitszuschlägen abgesehen) auch im Wege einer Schätzung im Abgabenverfahren festgesetzt werden kann (§ 184 BAO). Durch die Bindungswirkung erfolgt (sicherlich ungewollt) im gerichtlichen Verfahren eine Strafbemessung nach der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages auch dann, wenn die Schadenssumme der Höhe nach nicht eindeutig erwiesen, sondern nur geschätzt wurde.

Die oftmals geäußerte Meinung, das gerichtliche Finanzstrafverfahren wäre mit einem Exekutionsverfahren vergleichbar, hinkt auch hinsichtlich des Zustandekommens des Titels. In dem einen Exekutionstitel begründenden Verfahren entscheidet (in der Regel) ein unabhängiges Gericht über das Vorbringen der Parteien und aufgrund der vorgelegten (beantragten und durchgeföhrten) Beweise. Im Abgabenverfahren ist zwar die Behörde verpflichtet, auch zugunsten des Abgabepflichtigen Beweise zu würdigen, aber durch die Vielfalt der den Pflichtigen aufgetragenen Nachweisverpflichtungen wird dem Steuerpflichtigen mittelbar für das nachfolgende Strafverfahren vor Gericht (infolge der Bindungswirkung) in manchen Fällen der Nachweis, Tatbestände des Abgabenrechtes nicht verwirklicht zu haben, aufgebürdet. Es kann somit durch diese Bindungswirkung (besonders bei materiell unrichtigen, aber rechtskräftigen Steuerbescheiden, bei denen eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr möglich ist), eine

Umkehr der Beweislast für das Strafverfahren zu Lasten des Angeklagten eintreten. So betrachtet erscheint die Bindungswirkung nicht konform mit der im Art. 6 Abs. 2 MRK verankerten Unschuldsvermutung. Aus diesen Gründen sollte im § 55 im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes folgender Abs. 2 eingefügt werden:

"Die Finanzstrafbehörden und die Gerichte sind bei der Beweiswürdigung an die Abgabenbescheide nicht gebunden."

Sollte die Zuständigkeit der Gerichte auf die Finanzvergehen nach § 38 FinStrG eingeschränkt werden (wofür auch die aufgezeigten Unzulänglichkeiten der Zweiteilung des Verfahrens sprechen), könnte diese Bestimmung auf die Finanzstrafbehörden allein bezogen werden und könnten die Worte 'und die Gerichte' entfallen.

Den §§ 57, 58, 59, 70 und 72 wird bezüglich der dort vorgesehnen Änderungen vollinhaltlich zugestimmt.

Zu § 78 Abs. 2

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt folgende Änderung des § 78 Abs. 2 vor:

"(2) Im Untersuchungsverfahren darf die Finanzstrafbehörde den Verteidiger von der Teilnahme an der Beweisaufnahme nicht ausschließen."

Das Ergebnis einer Zeugeneinvernahme oder eines Sachverständigenbeweises hängt sehr von der Art und Umfang der Fragestellung durch den Verhandlungsleiter oder durch den Verteidiger (oder Vertreter) des Beschuldigten ab. Es entspricht daher dem Grundsatz der Fairneß, wenn der Verteidiger bei der Beweisaufnahme nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu den §§ 82 und 84:

Den Änderungen bezüglich § 82 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 wird zugestimmt.

Grundsätzliche Überlegungen zu dem Zwangsmittel der Festnahme und Hausdurchsuchung (§§ 85 und 93)

Die Normierung, daß Zwangsmittel mit Bescheid anzurufen sind, ist eine wesentliche Verbesserung der Finanzstrafrechtflege.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist trotz Ausführungen des Referentenentwurfes auf Seite 14 der EB der Auffassung, daß die Anordnung der Festnahme und die einer Hausdurchsuchung nicht dem Vorstand der Finanzstrafbehörde, sondern dem Vorsitzenden eines Spruchsenates vorbehalten sein sollte.

Diese Zwangsmittel sind ein derart schwerer Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechte, daß sie nicht vom Vorstand einer Behörde angeordnet werden sollten, die die Abgabenbemessung vornimmt und welche die Interessen des durch das Finanzvergehen Geschädigten vertritt.

Der Einwand, der Spruchsenatsvorsitzende sei nicht in die Organisation der zuständigen Finanzstrafbehörde eingegliedert, ist nicht zielführend, da dies bei derartigen schwerwiegenden Eingriffen in die Grundrechte eines Menschen geradezu gefordert werden muß.

Daß ein Spruchsenatsvorsitzender vielfach nur schwer erreicht werden kann, ist eine organisatorische Frage, welche durchaus lösbar ist und welche der Normierung fairer Verfahrensvorschriften zu diesem schwerwiegenden Zwangsmittel nicht im Wege stehen kann.

Die Begründung der Belassung der Zuständigkeit beim Vorstand der Finanzstrafbehörde mit dem Hinweis auf § 72 Abs. 1 lit. c, also auf die Befangenheit des Spruchsenatsvorsitzenden wegen Mitwirkung in Untersuchungsverfahren, sollte unter Bedachtnahme auf das rechtliche Gewicht des Eingriffes und auf den Rang des geschützten Rechtsgutes unbedeutend sein. Im Falle der Regelung der gerichtlichen und der Spruchsenatzzuständigkeit im von der

Kammer vorgeschlagenen Sinne, müßte die Zahl der Spruchsenatsvorsitzenden vermehrt werden. Dieser Vermehrung der Spruchsenate würde in gleicher Weise eine Entlastung der Gerichte und eine wesentliche Kosteneinsparung durch Straffung und Vereinheitlichung des Verfahrens gegenüberstehen, sodaß ein budgetärer Mehraufwand nicht zu befürchten ist.

Der Hinweis auf eine weitgehende Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 177 StPO ist nicht denkfolgerichtig. Die in den Erläuterungen genannten Befugnisse der Sicherheitsbehörden gemäß § 177 StPO sind für den Ausnahmefall, in dem eine schriftliche Anordnung durch den Untersuchungsrichter nicht möglich ist, vorgesehen. In den Fällen der Anordnung einer Festnahme oder Hausdurchsuchung gemäß §§ 85 Abs. 2 und 93 Abs. 1 FinStrG ist dagegen der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz von vornherein (und nicht nur in Ausnahmefällen) zuständig.

Zu § 89 (allgemein)

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf zur Neufassung des § 89 wurde den vom VfGH im Erkenntnis vom 3.12.84 geäußerten Bedenken entsprochen.

In den Erläuterungen zu § 89 sollte klargestellt werden, daß Informationen an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen oder diesen zur Information überlassene Gegenstände niemals der Beschlagnahme unterliegen, es sei denn, sie würden gemäß § 17 Abs. 2 FinStrG dem Verfall unterliegen. Die derzeitige Aussage in den Erläuterungen erscheint der Kammer nicht eindeutig genug.

~~Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt zusätzlich vor, dem § 89 Abs. 3 zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und Klarstellungen folgendes anzufügen:~~

"Derartige Beweismittel, die sich im Gewahrsam eines Kreditunternehmens (§ 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes 1979) befinden, dürfen nur in den Fällen einer Hausdurchsuchung oder Festnahme wegen eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens beschlagnahmt werden, wenn sie

- a) im Eigentum des Beschuldigten stehen,
- b) der Kreditunternehmung anvertraut wurden aufgrund ihrer Geschäftsverbindungen mit Personen, gegen welche ein Strafverfahren seitens der Gerichte oder der Finanzstrafbehörden wegen vorsätzlicher Finanzvergehen eingeleitet worden ist."

Zu § 89 Abs. 4 und 5

Die Kammer meint, daß ein nicht für mündliche Verhandlung zuständiger Vorsitzender des Spruchsenates zur bescheidmäßigen Feststellung der Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit der Beschlagnahme befugt sein sollte. In gleicher Weise sollte ein nicht für Rechtsmittel gegen Spruchsenatsentscheidungen zuständiger Vorsitzender eines Berufungssenates zur Entscheidung über derartige Beschwerden zuständig sein, damit nicht Befangenheitsstatbestände geschaffen werden (§ 72 FinStrG).

Zu § 93

Der Änderung der Abs. 1 und 4 wird mit der vorstehenden zu §§ 85 und 93 gemachten Einschränkung bezüglich der Anordnungszuständigkeit zugestimmt.

Zur Versachlichung des Verfahrens und auch im Interesse der die Amtshandlung durchführenden Organe sollen anstatt von Vertrauenspersonen qualifizierte rechtskundige und unbefangene Personen dem Verfahren zugezogen werden. Die Kammer regt daher folgende Fassung des vorgesehenen Abs. 5 im § 93 an:

"Der Haardurchsuchung oder Personendurchsuchung ist ein Vertreter der örtlich zuständigen Kammer der Wirtschaftstreuhänder, der Rechtsanwälte oder Notare, oder über Verlangen des Betroffenen einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung des Betroffenen zuzuziehen. Sind die Betroffenen Angehörige rechtsberatender Berufe oder Kreditinstitute, ist ein Vertreter der Kammer (Interessenvertretung) dieser Berufsgruppen der Haus- oder Personendurchsuchung beizuziehen. Von der Zuziehung eines Kammervertreters (oder eines Mitgliedes der beruflichen Interessenvertretung) darf nur dann abgesehen werden, wenn ein Erfolg der Amtshandlung nur bei sofortigem Einschreiten erwartet werden darf und ein Vertreter der Kammer (Interessenvertretung) nicht rechtzeitig erscheinen kann."

Diese Vorschrift würde die derzeit bestehende Regelung durch Erlässe des BMJ und BMF bezüglich Hausdurchsuchungen bei Angehörigen der rechtsberatenden Berufe von einer derzeit unverbindlichen Empfehlung zu einer verpflichtenden Norm erheben und darüber hinaus, wie schon gesagt, der Versachlichung des Verfahrens dienen. Da sich die Erlaßregelung bewährte, bestehen keine Bedenken ihrer analogen Aufnahme in das Gesetz.

Zu § 94 Abs. 2

Der zweite Satz: "Hievon kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug ist." sollte ersetzt werden durch folgende Bestimmung: "Hievon kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nicht anwesend ist und nicht erwartet werden kann, daß ~~dieser~~ rechtzeitig erscheinen kann."

Eine Aufforderung, das Gesuchte freiwillig herauszugeben, wird im Falle der Anwesenheit des Betroffenen immer möglich sein. Die Behörde sollte grundsätzlich dazu verpflichtet sein, dem Betroffenen ein Verhalten zu ermöglichen, das den Eingriff in das Hausrecht nicht erforderlich macht.

Zu § 95

Dieser Bestimmung wird vollinhaltlich zugestimmt.

Zu § 96

Der letzte Halbsatz im zweiten Satz der vorgesehenen Bestimmung sollte wie folgt geändert werden:

"...; sie sind zu versiegeln und ungesäumt der zuständigen Finanzstrafbehörde abzuführen. Die Siegel sind erst nach Rechtskraft des Beschlagnahmebescheides zu lösen."

Zu § 98

Gegen den vorgeschlagenen Text des Abs. 1 und Abs. 3 besteht kein Einwand. Im Abs. 4 sollte bei der Verweisung auf § 89 nach dem Abs. 3 auch die Ziffer 4 (also eine Verweisung auf Abs. 4) eingefügt werden; desgleichen ist nicht verständlich, warum bei der Verweisung auf § 103 die lit. d (das Vernehmungsverbot von Nebenbeteiligten des Finanzstrafverfahrens) ausgenommen ist. Es wäre daher auf den gesamten Text des § 103 FinStrG zu verweisen.

Gegen die §§ 119, 125, 127 wird kein Einwand erhoben.

Zu § 124 Abs. 3

Das Institut der Bereitstellung eines Amtsverteidigers (über Antrag des Beschuldigten) wird begrüßt. Die Bestellung eines Bediensteten der Finanzstrafbehörde oder der Finanzverwaltung ist aus der Sicht eines fair trial äußerst bedenklich, insbesondere als die Behörden und Ämter der Finanzverwaltung gemäß § 80 FinStrG anzeigenpflichtig sind. Der Bedienstete wäre als Amtsverteidiger verpflichtet, ihm vom Beschuldigten offenbare Sachverhalte und Schuldformen der Finanzstrafbehörde mitzuteilen, wodurch das Institut des Amtsverteidigers zu einem der Selbstbeschuldigung werden würde.

Selbst wenn dieser Mangel durch die Entbindung des Amtsverteidigers von der Anzeigeverpflichtung und durch die Normierung einer eigenen für ihn geltenden Verschwiegenheitspflicht entschärft werden sollte, bleibt eine Unvereinbarkeit mit den Prinzipien eines fair trial bestehen, da der Amtsverteidiger der Behördenorganisation des Geschädigten und Anklägers entnommen wird, was zumindest in den Augen der Öffentlichkeit als Mangel an Unbefangenheit empfunden werden würde.

Um diesen Mängeln der vorgeschlagenen Gesetzesänderung abzuhelfen, schlägt die Kammer vor, die Worte "hiezu geeigneten Bediensteten" durch die Worte "von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder namhaft zu machenden Wirtschaftstreuhänder als Verteidiger auf Kosten dieser Kammer zu bestellen" zu ersetzen.

Der Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat am 20.4.1985 seine Zustimmung für eine sich aus der Verwirklichung dieser Anregung ergebenden Belastung des Kammervermögens erteilt.

Zu § 143:

Gegen die vorgeschlagene Änderung im § 143 Abs. 3 wird kein Einwand erhoben.

Es wird jedoch vorgeschlagen, nach dem den Abs. 1 abschließenden Klammerausdruck "(vereinfachtes Verfahren)" anstatt des Punktes einen Strichpunkt zu setzen und folgenden Halbsatz anzufügen: "...; ergibt sich durch das Ermittlungsergebnis des Abgabenverfahrens, daß von einer Einleitung eines Strafverfahrens im Sinne des § 82 Abs. 3 lit. a bis d abzusehen ist, hat die Finanzstrafbehörde dies dem Abgabepflichtigen über Antrag bescheidmäßig mitzuteilen."

- 22 -

In der Praxis wird oft im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen seitens der Abgabepflichtigen aus verfahrensvereinfachenden Gründen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf die Rechtsverfolgung bezüglich einer von der Behörde unterschiedlichen Rechtsauffassung oder hinsichtlich der Beurteilung von Beweismaterial im Zusammenhang mit einem Rechtsmittelverzicht verzichtet. Die Beziehung des Strafreferenten zu derartigen Schlußbesprechungen soll dem Abgabepflichtigen darüber Gewißheit verschaffen, ob er mit einem Strafverfahren trotzdem zu rechnen hat oder nicht. Dies ist nach der derzeitigen Rechtslage unmöglich, da eine rechtlich wirksame Zusicherung der Straffreiheit nicht besteht. Straffreiheit ist nur dann gegeben, wenn über die Frage der Einleitung oder der Nichteinleitung eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit dem Abschluß einer Betriebsprüfung abgesprochen worden ist. Es gäbe dann, wird die Beziehung des Strafreferenten beantragt, drei Möglichkeiten.

- a) Es wird eine Strafverfügung erlassen, oder
- b) es wird das Strafverfahren eingeleitet, oder
- c) es wird festgestellt, daß aufgrund des vorliegenden Ergebnisses des Abgabenermittlungsverfahrens ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird.

Eine spätere Einleitung eines Strafverfahrens zu den gleichen Besteuerungsfakten und Zeiträumen wäre dann nur im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens möglich.

Eine derartige Regelung erscheint der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus Gründen der Rechtssicherheit, der Verfahrensökonomie und der Anpassung an das Strafprozeßrecht (§ 90 StPO) wünschenswert.

Zu §§ 194 a bis 194 d (Amtshilfeverkehr mit anderen Staaten)

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBI.Nr. 1969/41, sieht mit Art. 2 lit. a vor, daß die Rechtshilfe bei fiskalisch strafbaren Handlungen verweigert werden kann. Österreich hat hiezu den Vorbehalt erklärt: "Österreich wird die Rechtshilfe, für die in lit. a aufgezählten strafbaren Handlungen verweigern."

Das Zusatzprotokoll zu diesem Europäischen Übereinkommen, BGBI.Nr. 1983/296, sieht im Art. 1 vor:

"Die Vertragsparteien üben das in Art. 2 Buchstabe a des Übereinkommens vorgesehene Recht auf Verweigerung der Rechtshilfe nicht allein aus dem Grund aus, daß das Ersuchen eine strafbare Handlung betrifft, welche die ersuchte Vertragspartei als eine fiskalische strafbare Handlung ansieht."

Dieses Zusatzprotokoll ist bereits am 17. März 1978 in einer Urschrift im Archiv des Europarates hinterlegt worden. Österreich hat dieses Zusatzprotokoll erst am 2. Mai 1983 ratifiziert, wonach es am 31. Juli 1983 in Kraft getreten ist. Das BGBI. 1983/296 enthält auch die Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates, wonach "folgende weitere Staaten" das Zusatzprotokoll ratifiziert bzw. angenommen haben: "Dänemark, Griechenland, Niederlande (für das Königreich in Europa) und Schweden." Hiebei ist bemerkenswert, daß die Niederlande den Vorbehalt erklärt haben, einem Rechtshilfeersuchen um Durchführung oder Beschlagnahme von Gegenständen im Bezug auf fiskalische strafbare Handlungen nicht zu entsprechen.

~~Dieser Rechtslage stehen die Erläuternden Bemerkungen des BMF zum vorliegenden Entwurf gegenüber:~~

"Während ursprünglich bei Finanzvergehen die Bedenken, Rechts-hilfe zu leisten, überwogen haben, hat sich in den letzten Jahren vor allem unter den Mitgliedsstaaten des Europarates die Auffassung durchgesetzt, eine von der Rechtshilfe im allgemeinen abweichende Behandlung der Finanzvergehen seien nicht mehr gerechtfertigt. Diese Meinungsumkehr hat insbesondere in der grundsätzlichen Einbeziehung der Finanzvergehen in das euro-päische Übereinkommen über die (gerichtliche) Rechtshilfe in Strafsachen durch das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen (BGBl.Nr. 296/1983) ihren Ausdruck gefunden."

Führt man sich vor Augen, daß nur Dänemark, Griechenland und Schweden neben Österreich das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen BGBl. 1969/41 und das Zusatzprotokoll BGBl.Nr. 1983/296 angenommen haben, kann man von einer "Meinungsumkehr" der Mitgliedsstaaten des Europarates durchaus nicht sprechen. Diese Ausführungen des BMF decken sich zwar wörtlich mit einer in der Zeitung "Der Wirtschaftstreuhänder" Nr. 1/1984 veröffentlichten Abhandlung von Dr.Otto Plückhahn, verschweigen aber die weiteren klaren Ausführungen des Autors, daß nur die wenigen Staaten diese Vereinbarungen tatsächlich akzeptiert haben.

Da die Kammer den Antrag stellt, die Zweiteilung des Finanz-strafverfahrens weitestgehend zu Gunsten der Finanzstrafbehörde aufzugeben, würde bei Befolgung dieses Wunsches die Rechtshilfe in gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehen ohnedies bedeutungs-los werden.

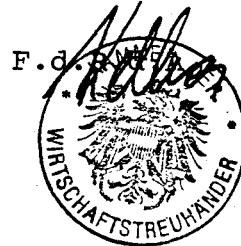
Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder tritt aber ganz entschieden der Auffassung entgegen, daß n e b e n den bereits bestehenden zwischenstaatlichen Amtshilfeverträgen in Steuerstrafsachen und in Zollstrafsachen eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden soll, "auch außerhalb geschlossener Verträge um Rechts- und Amtshilfe zu ersuchen und solche Hilfe zu leisten."

Die Republik Österreich als immerwährend neutraler Staat, sollte schon aus diesem Grunde, aber vor allem auch im Hinblick auf die Pflege von Wirtschaftsbeziehungen keine Vorleistungen erbringen, zu denen die überwiegende Mehrzahl anderer Staaten durchaus nicht bereit sind. Die Kammer ist daher der Auffassung, die §§ 194 a bis 194 d ersatzlos fallen zu lassen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:

Dr. Burkert e.h.



Der Kammerdirektor:

Dr. Schneider e.h.